Genehmigung des Landrates veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 32 aus 2008,
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 25 aus 2009
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 24 aus 2011
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 08 aus 2008
und im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 37 aus 2015

Zweckverbandssatzung

Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Aufgrund der §§ 3 ff. und des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [19]S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2015 beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf bilden einen Zweckverband nach §§ 1 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG).

(2) Der Zweckverband führt den Namen Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) und hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamer Str. 50.

(3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, soweit die Gemeinde mit den Ortsteilen entsprechend § 1 Abs. 1 Mitglied ist (Verbandsgebiet), die folgenden Aufgaben:

a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG);
b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 u. 67 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsausschuss
c) der Verbandsvorsteher.“

§ 3
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter, entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin werden die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.
Die Verbandsmitglieder erhalten für je angefangene

2000 Einwohner eine Stimme .

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihm entsprechend Satz 4 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 4
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 5
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

3) Mit den Einladungen sind Beschlussvorlagen, Anträge und weitere, der Beratung dienende Unterlagen zu übersenden.

§ 6
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl, oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse in Angelegenheiten, die nach § 15 Abs. 1 GKG in der jeweils geltenden Fassung von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden können, werden mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst.

(2) Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8
Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Der Wahlleiter hat im Fall einer geheimen Wahl nach Satz 2 dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Stimmabgabe zur Vorbereitung der einheitlichen Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds als auch die Stimmabgabe der Verbandsmitglieder geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht. Für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters ist eine Mehrheit von Zweidritteln der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

§ 9
Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10
Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

(4) Für das Verfahren des Verbandsausschusses sind die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Der Verbandsausschuss berät über die vom Verbandsvorsteher vorzubereitenden Beschlussvorlagen und gibt Empfehlungen für die Verbandsversammlung.

(5) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden sowie über folgende Angelegenheiten:

a) Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 50.000,00 EUR übersteigt,

b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 10.000,00 EUR übersteigen,

c) die Erhebung von Klagen, die Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen und die Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten mit einem Streitwert ab 10.000,00 EUR sowie in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung."

§ 11
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig, sein Stellvertreter ehrenamtlich. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Ver-bandes. Er entscheidet neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung ferner über folgende An-gelegenheiten:

a) Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverban-des, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 50.000,00 EUR nicht übersteigt,

b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 10.000,00 EUR nicht übersteigen,

c) die Erhebung von Klagen, die Abgabe von verfahrensbeendenden Erklärungen und die Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten mit einem Streitwert bis 10.000,00 EUR.

Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband ge-richtlich und außergerichtlich; er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder dem Stellvertretenden Verbandsvorsteher abzugeben. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Satz 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses – mit Ausnahme des Verbandsvorstehers – sind ehrenamtlich tätig. An die Mitglieder der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Verbandsversammlung kann eine entsprechende Satzung beschließen.

(2) Der Zweckverband kann tariflich Beschäftigte einstellen.

§ 13
Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Der Vorsteher des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.

(3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Der Verbandsvorsteher hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 14
Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (Abs. 3) zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

(3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 15
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.

(2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungsstichtag zu beschließen, an dem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Abwicklungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem die Auflösung beschlossen wird. Die Betriebsanlagen (z.B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.

(3) Zum Abwicklungsstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.

(4) Der Zweckverband besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

(2) Alle anderen Satzungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL“ bekannt gemacht. Bekanntmachungen, zu denen der Verband gesetzlich verpflichtet ist, werden ebenfalls im "Amtsblatt für

Genehmigung des Landrates veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 32 aus 2008,
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 25 aus 2009
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 24 aus 2011
im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 08 aus 2008
und im Amtsblatt des Landkreis TF Nr. 37 aus 2015

den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL“ bekannt gemacht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden in den Tageszeitungen ”Märkische Allgemeine/Ausgabe Zossen” und ”Märkische Allgemeine/Ausgabe Luckenwalde” mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile einer Satzung bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes in der Potsdamer Straße 50 in 14794 Ludwigsfelde zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 15.12.2015

Aethner
Verbandsvorsteher